

Zur Rechtsprechung in Westdeutschland

Das Gesicht der westdeutschen Richter

Entsprechend einer der Grundtorderungen des Potsdamer Abkommens, nämlich der nach Demokratisierung des Gerichtswesens und Entfernung all der Personen aus öffentlichen Ämtern, die den alliierten Zielen feindlich gegenüberstehen, beschloß der Alliierte Kontrollrat am 20. Oktober 1945 die Proklamation Nr. 3 über die Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege¹⁾. Im Art. IV des zur Ausführung dieser Proklamation erlassenen Gesetzes Nr. 4 des Alliierten Kontrollrats vom 30. Oktober 1945²⁾ ist bestimmt, daß „alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden ...“.

Diese Bestimmungen sind sehr eindeutig und für die Alliierten und das deutsche Volk verbindlich.

Betrachtet man die Entwicklung in Westdeutschland, so kann man, ganz abgesehen davon, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 4 bereits durch Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. November 1949³⁾ für das Gebiet der Bundesrepublik außer Anwendung gesetzt wurde, feststellen, daß diese Bestimmungen nie eingehalten wurden.

Im „Handbuch der Justiz 1953“⁴⁾ ist u. a. das Dienstalter der westdeutschen Richter und Staatsanwälte angegeben. Die Zusammenstellung erfolgte nach der Ausführungsverordnung des Reichsjustizministers vom 9. Dezember 1938⁵⁾ über die Regelung des allgemeinen Dienstalters. In Punkt I dieser Verordnung heißt es:

„Das allgemeine Dienstalter eines Beamten rechnet vom Tage des ersten Einrückens in eine der Stellen seiner Besoldungsgruppe. Tritt ein Beamter der einen Laufbahn im Wege des Anstiegens in eine höhere über, so datiert das allgemeine Dienstalter vom Tage der Verleihung der Stelle in der neuen Laufbahn.“

Aus diesem Handbuch ergibt sich nun, daß bereits während der Nazizeit in der gleichen Stellung wie heute im Amt waren: in Nordrhein-Westfalen 58,19% der Richter und 60,29% der Staatsanwälte, in Rheinland-Pfalz 59,08% der Richter und 57,14% der Staatsanwälte und in Niedersachsen 52,4% der Richter und 69,92% der Staatsanwälte. Demgegenüber sind ausweislich des Handbuchs nach 1945 eingestellt worden: in Bayern 12,07% der Richter und 28,29% der Staatsanwälte, in Nordrhein-Westfalen 28,91% der Richter und 34,68% der Staatsanwälte, in Rheinland-Pfalz 30,50% der Richter und 41,43% der Staatsanwälte. Es wäre aber irrig, hieraus zu schließen, daß wenigstens dieser Prozentsatz von Justizbeamten nicht an der Rechtsprechung im Nazistaat teilgenommen hätte. Wie das Handbuch gleichfalls anzeigt, haben sie zum überwiegenden Teil Stellungen mit höheren Gehaltsgruppen inne, z. B. Oberstaatsanwälte, Erste Staatsanwälte, Landgerichtsdirektoren usw. Ihr verhältnismäßig kurzes Dienstalter besagt also nichts anderes, als daß ihnen nach 1945 eine Stelle in der neuen Laufbahn verliehen wurde, daß sie aber überwiegend bereits früher in Amt und Würden gewesen sind.

Und sie waren es auch. Das wiederum beweist das „Handbuch der Justizverwaltung von 1942“⁶⁾. In diesem Handbuch, dessen Einband den „Reichsadler“ mit dem Hakenkreuz trägt, finden wir zum großen Teil die

¹⁾ Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats, Nr. 1, S. 22 ff.

²⁾ ebenda, Nr. 2, S. 27.

³⁾ Strafprozeßordnung. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis, 17. Auflage, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1954, S. 223.

⁴⁾ Herausgegeben vom „Deutschen Richterbund, Bund der Richter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“, Verlag R. v. Decker, G. Schenk, Hamburg—Berlin—Bonn 1953.

⁵⁾ Deutsche Justiz 1938, S. 172.

⁶⁾ R. v. Deckers Verlag, G. schenk, Berlin.

Namen derer, die im Bonner Staat nach 1945 in höhere Richter- oder Staatsanwaltschaften aufgerückt sind. Hierfür einige Beispiele: Dr. Topf, seit 1. April 1949 Oberstaatsanwalt beim Landgericht Lüneburg, war seit 1. April 1935 Staatsanwalt beim Landgericht Kiel; Dr. Thiele, seit 1. Dezember 1952 Erster Staatsanwalt beim Landgericht Lüneburg, war seit 1. April 1938 Staatsanwalt beim Landgericht Hannover; der berüchtigte Landgerichtsdirektor Rheinländer vom Landgericht Dortmund (in dieser Funktion seit 1. August 1945) war bereits seit 1. Juli 1928 Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Dortmund; der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Hamm, Dr. Kesseböhrer (in dieser Funktion seit 1. August 1945), war seit 1. Februar 1935 Erster Staatsanwalt beim Oberlandesgericht Hamm.

Diese Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Hier nur noch einige Namen von Mitgliedern des Bundesgerichtshofs: Dr. h. c. Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofs, war seit 22. Februar 1937 Reichsgerichtsrat beim Reichsgericht; der Vorsitzende des II. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, der das berüchtigte „Fünf-Broschüren-Urteil“ erließ, Dr. Moericke, war seit 1. März 1936 Senatspräsident beim Oberlandesgericht Celle; der Bundesrichter Hennecke, der ebenfalls an diesem Urteil mdtwirkte, seit 1. Mai 1929 bis zum Ende des Nazistaates Landgerichtsrat beim Landgericht Karlsruhe; der Vertreter der Anklage in diesem Verfahren, Bundesanwalt Schrübbers, war seit 1. Juni 1939 Staatsanwalt beim Landgericht Bochum.

Eine besondere Regelung hat das Land Hessen für die Beamten — also auch für die Staatsanwälte — getroffen. Nach dem hessischen Beamtengesetz vom 12. November 1946 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1948⁷⁾ sind sämtliche Beamten nach einer gewissen „Bewährungszeit“ neu in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Aber die Namen der meisten dieser „neu“ eingestellten Staatsanwälte stehen im „Handbuch der Justizverwaltung“ von 1942, d. h. sie klagten bereits während der faschistischen Diktatur an. Auch hierfür einige Beispiele aus der Fülle: Der am 1. Mai 1952 eingestellte Erste Staatsanwalt beim Oberlandesgericht Frankfurt (Main), Dr. Vornböumen, war seit 1. April 1935 Staatsanwalt beim Landgericht Kassel; der am 1. November 1951 eingestellte Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Frankfurt, Klein, amtierte seit 1. Februar 1937 als Erster Staatsanwalt beim Landgericht Darmstadt; Freiherr Schenck zu Schweinsberg, seit 1. November 1950 Staatsanwalt beim Landgericht Darmstadt, war schon seit 1. November 1938 Staatsanwalt bei demselben Landgericht.

Eine dritte Gruppe umfaßt diejenigen, die bereits der Weimarer Republik gedient haben (Nordrhein-Westfalen 12,9% der Richter und 5,05% der Staatsanwälte, Niedersachsen 22,4% der Richter und 2,26% der Staatsanwälte, Rheinland-Pfalz 10,42% der Richter und 1,43% der Staatsanwälte). Diese Richter haben bereits in der Weimarer Zeit das ihrige getan, den Boden für den Faschismus vorzubereiten, und haben es dann 1933 zum größten Teil verstanden, sich mit fliegenden Fahnen der nazistischen Ideologie und Terrorrechtsprechung anzupassen. Die meisten dieser Richter und Staatsanwälte blieben während der faschistischen Diktatur im Amt, wie sich aus dem Handbuch 1942 ergibt. Mit gleichem Dienstalter wurden in beiden Handbüchern zum Beispiel angegeben: der Staatsanwalt Lang von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hannover seit 1. Februar 1928; oder: der Oberlandesgerichtsrat Dembrowski vom Oberlandesgericht Hamm (Revisionsstrafsenat) war in der Nazi- und Weimarer Zeit im gleichen Rang beim Kammergericht Berlin (Dienstalter 16. Juli 1932).

Der Abgeordnete Dr. Reismann stellte in der Sitzung des Bundestags am 23. März 1950⁸⁾ fest, daß 90% der

⁷⁾ Gesetz- und Verordnungsblatt Hessen 1948, S. 101.

⁸⁾ Stenographische Protokolle der 1. Wahlperiode des deutschen Bundestages, S. 1789.